



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2003</b>	<b>6</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>8</b>
Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Wenigenjena	8
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>26</b>
Tagesordnung der 43. Sitzung des Stadtrates	26
Ausschusssitzungen	26
Straßenbenennung im Wohngebiet “Himmelreich”	26
Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gera	27
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>27</b>
Neugestaltung Kollegiengasse / Vorfläche Neubau Theoretikum in Jena	27
Unbebautes Gewerbegrundstück, Löbstedter Straße 45	28
<b>Verschiedenes</b>	<b>28</b>
Änderung des Leerungstages für gelbe Abfallbehälter	28

## Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2003

Aufgrund des § 14 Abs.1 und des § 16 Abs.1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) und Verordnung vom 29. Oktober 2001 sowie aufgrund von § 7 Abs.2 Nr.2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GVBl. S. 386) wird für die Stadt Jena verordnet:

### § 1

In den nachstehend aufgeführten Straßen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen wie folgt geöffnet sein:

Gebiet	Datum	Verkaufszeit	Anlass	Bemerkungen
<b>1. Sonntagsregelung</b> - alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Burgau * (gilt nur für Frühlings- u. Herbstmarkt)	Sonntag der 20. Kalenderwoche (18.05.03)*	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Frühlingsmarkt	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen  (ausgenommen Burgau)
	Sonntag der 38. Kalenderwoche (21.09.03) *	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Herbstmarkt, Altstadtfest	
	Sonntag der 44. Kalenderwoche (02.11.03)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Innovationsstadt Jena	
- Burgau	Sonntag der 40. Kalenderwoche (05.10.03)	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	Brückenfest	
<b>2. Samstagsregelung</b> - alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Burgau	Samstag der 2. Kalenderwoche (11.01.03)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Glückskleertage, Wahl Miss u. Mister Mittel-deutschland	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Burgau - Isserstedt	Samstag der 12. Kalenderwoche (22.03.03)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Frühlingserwachen, Isserstedter Autofrühling	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Burgau	Samstag der 15. Kalenderwoche (12.04.03)	16:00 Uhr bis 20:00 Uhr	Holzmarkt, Ostermarkt, Ausstellung der Geflügelzüchter (Isserstedt)	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen

- Isserstedt				
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Isserstedt	Samstag der 19. Kalenderwoche (10.05.03)	16:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Frühlingsmarkt der Stadt Isserstedter Kinderfest	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
- Burgau	Samstag der 24. Kalenderwoche (14.06.03)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Umwelttag	
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Isserstedt	Samstag der 37. Kalenderwoche (13.09.03)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Altstadtfest, Herbstmarkt, Isserstedter Autoherbst	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen
-Isserstedt	Samstag der 40. Kalenderwoche (04.10.03)	16.00 Uhr bis 21.00 Uhr	Oktobertfest	
-Burgau	Samstag der 45. Kalenderwoche (08.11.03)	16:00 Uhr bis 21:00 Uhr	2. Seniorenmesse	
- alle Straßen innerhalb des historischen Grabenringes (Löbder-, Teich-, Leutra- u. Fürstengraben) - Engelplatz - Neugasse - Grietgasse - Quergasse - Krautgasse - Bachstraße - Wagnergasse - Johannisplatz - Steinweg - Burgau - Isserstedt	Samstag der 47. Kalenderwoche (22.11.03)	16:00 Uhr bis 21:00 Uhr	Jenaer Volksmusikfestival	gilt auch für Verkaufsstellen, die unmittelbar am Grabenring angrenzen

§ 2

Die Verkaufsstellen, die von der Freigabe der Ladenöffnung an Sonntagen gemäß § 1 dieser Verordnung Gebrauch machen, sind gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 LadSchlG an dem Samstag, der dem freigegebenen Sonntag vorausgeht, ab 14.00 Uhr zu schließen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 Abs.1 Nr.2a Ladenschlussgesetz.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der kreisfreien Stadt Jena für das Jahr 2002 vom 7. März 2002 außer Kraft.

Jena, den 10.12.2002

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“ in der Gemarkung Wenigenjena

- beschl. am 27.11.2002, Beschl.-Nr. 02/11/41/1019

1. Berücksichtigt werden die aufgeführten Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange bzw. städtischer Ämter entsprechend der in Tabelle 1 aufgelisteten Abwägungsvorschläge. Zustimmungsbekundungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Tabelle 1:** Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 10.06.2002 zum Entwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
	BUND, Landesverband Thüringen e.V.		Keine Antwort		
	Stiftung Lebensraum Thüringen e.V.		Keine Antwort		
	Kulturbund Gera e.V.		Keine Antwort		
	IG Fledermausschutz u –forschung Thüringen e.V.		Keine Antwort		
	Ernst-Abbe-Stiftung		Keine Antwort		
	TEAG Thüringen Energie AG		Keine Antwort		
1.1	Staatliches Umweltamt Gera, Dezernat Wasserwirtschaft	01.08.2002	Die RRB sind so zu bemessen, dass beim Berechnungsregen am Beckenausgang die bisherigen Abflusswerte der unbebauten Fläche erreicht werden. Die spezifische Einleitungsmenge darf nicht mehr als 3 l/s·h betragen. Es ist ein Berechnungsregen mit einer 5-jährigen Wiederkehrwahrscheinlichkeit (n=0,2) anzusetzen. Zu beachten ist, dass RRB gemäß A 116 Punkt 4.5 (Regenrückhalteinrichtungen) mit einem Notüberlauf auszurüsten sind. Der Notüberlauf ist für den technisch möglichen Höchstzufluss zu bemessen. Eine Kombination der Rückhaltung mit einem Dauerstau (z.B. Feuerlöschwasser oder Biotop) ist möglich. Die sich aus der geforderten Abflussreduzierung ergebende Rückhaltelamelle ist nachzuweisen.	Auf der Grundlage der v. g. fachlichen Grundsätze sind folgende Unterlagen zur fachtechn. Prüfung vorzulegen: - Nachweis der ausreichenden Bemessung des RRB des 1.BA einschließl des hydraulischen Nachweises des Notüberlaufes bzw. Überarbeitung der Planungsunterlagen des RRB - Genehmigungsplanung für das RRB des 2. BA im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erteilung d. Einvernehmens gem § 55 Abs. 4 ThürWG In Verbindung mit der Erschließung des Gebietes ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser des Wohngebietes Fuchslöcher Jena in den Gembdenbach, Reg.Nr. W2/12/16003000/559/044 /94, vom 16. Mai 1994, Adressat: Jenoptik Baumentwicklung GmbH, Leutragraben 2-4, 07743 Jena, bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.	<b>bereits berücksichtigt:</b> Das RRB wurde für ein 5-jähriges Regenereignis bemessen. Auf Grund einer 2001 neu erschienenen Berechnungsvorschrift ergibt sich ein vergrößertes Rückhaltevolumen von ca. 1800 m³. Am geplanten Standort ist dieses Volumen realisierbar. Für den Notüberlauf wurde eine Rohrleitung DN 500 zum Gembdenbach vorgesehen. Die Unterlagen zur Erteilung des Einvernehmens (Bestandsdarstellung RRB 1.BA und Neuplanung RRB 2.BA) werden mit der Erschließungsplanung erstellt. Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Im 2. und 3. Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind wasserbauliche Maßnahmen im Rahmen des Grünordnungsplanes vorgesehen. Hier ist die Richtlinie zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>

				<p>sern vom 03.03.1996 (ThürStAnz 1996 S. 967) zu beachten. Das Planungsgebiet liegt im Wasserschutzgebiet in der Schutzzone IIIA der Tiefbrunnen 1/79 und 2/80. Bei der weiteren Planung sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- §§ 1a und 19 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG</li> <li>- Thüringer Wassergesetz ThürWG</li> <li>- Textinhalt des Beschlusses zur Schutzzoneneinstellung</li> <li>- TGL 43850/01-06 Trinkwasserschutzgebiete vom April 1989</li> </ul>	
1.2	<p>Staatliches Umweltamt Gera, Dezernat Abfallwirtschaft, Altlasten- und Bodenschutz</p>	01.07.2002		<p>Im 1. und 2. Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen. Der 3. Geltungsbereich des Plangebietes umfasst in der Gemarkung Laasan, Flur 2, eine Teilfläche des Flurstückes 135/1. Auf diesem Flurstück befindet sich nach Angaben aus der Thüringer Altlastenverdachtsflächendatei eine Altlastenverdachtsfläche. Eine Aussage darüber, ob sich diese Abblagerung im Plangebiet befindet oder das Plangebiet tangiert, kann nicht getroffen werden. Wir weisen auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz hin.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>
1.3	<p>Staatliches Umweltamt Gera, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz</p>	30.07.2002		<p>Im Ermessensfall können die Immissionsgrenzwerte der 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) herangezogen werden. Beim Ausbau der Straßen (Löbichauer Str. von Abzweig Fuchslöcher bis Ende und Planstraße A handelt es sich um einen Neubau bzw. wesentliche Änderung i.S.d. Kriterien der o.g. BImSchV, so dass die Immissionsgrenzwerte als Bewertungsgrundlage dienen. Unter Zugrundelegung dieser für Allgemeine Wohngebiete ergeben sich keine Überschreitungen. Bei dem Pferdestall handelt es sich nach unserem Kenntnisstand um keine i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage.</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>
2.	<p>Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie</p>	06.08.2002		<p>Hinsichtlich der zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und Geotopschutz ergeben sich keine Bedenken. Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrund-</p>	<p>Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b></p>

				bohrungen, Grundwasser- messstellen, geophysika- lische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landes- anstalt für Umwelt und Geo- logie rechtzeitig anzuzei- gen, damit eine geologi- sche und bodengeologi- sche Aufnahme zur Erwei- terung des Kenntnisstan- des über das Gebiet erfol- gen kann. In diesem Zu- sammenhang wird gebe- ten, die Schichtenverhält- nisse einschl. der Erkun- dungsdaten und der Lage- pläne durch die Bohrfir- men oder durch das beauf- tragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.	
3.	Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege	08.07.2002	Keine Zustimmung in der vorliegenden Form	Im Planungsbereich des 2. BA liegen mehrere urge- schichtliche und frühmit- telalterliche Siedlungen. Vor einer Erschließung u. Bebauung ist das Gebiet archäologisch zu untersu- chen. Grundlage bilden d. §§ 13 und 14 ThDSchG.	<b>Berücksichtigung:</b> Auf die notwendige archäolo- gische Untersuchung wird im Textteil hingewiesen.
4.	Thür. Landesamt für Denkmalpflege	03.07.2002		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Katasteramt Jena	16.07.2002		Mehrere Hinweise zu Un- stimmigkeiten zw. Plan- zeichnung und Textteil	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Unstimmigkeiten korrigiert.
6.	Flurneuerungs- amt Gera	27.06.2002		Zustimmung, keine Ein- wände	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bergamt Gera	10.06.2002		Bergbauliche Belange werden nicht berührt. Es liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Alt- bergbau, Halden, Restlö- cher bzw. unterirdische Hohlräume vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8.	Thüringer Forstamt Jena	27.06.2002		Aus forstlicher Sicht be- stehen keine Einwände, wenn die Abstände (25 bis 30 m) zum angrenzenden Stadtwald eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, es wird ein Abstand von 30m eingehalten.
9.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen e. V.	14.06.2002, 19.07.2002		Zustimmung zur Planung bei Einhaltung der vorge- sehenen Ausgleichsmaß- nahmen	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Verband der Fisch- weid u. zum Schutz der Gewässer und Natur Thüringen e.V.	21.06.2002		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Landesjagdverband Thüringen e.V.	20.06.2002		Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Katholisches Pfarr- amt	11.07.2002		Belange nicht berührt	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Stadtwerke Jena- Pößneck GmbH	16.07.2002		Zu dem Mittelspannungs- kabel ist ein seitlicher Ab- stand von 2,0 m (NSK 1,0 m seitlich, 0,5 m Überde- ckung) gemäß DIN VDE 0100/Teil 1 einzuhalten. Eine Mindestüberdeckung der vorhandenen Kabel- anlagen von 0,7 m ist un- bedingt zu gewährleisten. Im Bereich der Leitungen ist ein bleibender Auf- oder Abtrag von Erdstof- fen nicht gestattet. Bei Querung der Kabeltrasse	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

				durch Straßen und Wege ist eine nachträgliche Schutzverrohrung einzuplanen.	
				Für die Planung von Bepflanzungen gelten die vorgenannten Abstandsforderungen. Für die Beurteilung ist vom ausgewachsenen Zustand auszugehen.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
				Sollte eine Umverlegung od. Änderung der vorhandenen Anlagen notwendig sein, ist dies nur im Auftrag und zu Lasten des Antragstellers möglich.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> , die vorhandenen Leitungen und ggf. erforderliche Umverlegungen werden bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.
				Über die Art von Neuan schlüssen bzw. Anschlussänderungen und die entstehenden Kosten kann erst nach Eingang der Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz eine Aussage getroffen werden. Als rechtliche Grundlage gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21.06.1979.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
				Für die Erschließung des Bauvorhabens wird ein Standort für eine Trafostation an zentraler Stelle (Planstraße B Höhe Bebauung C1 oder D) benötigt. Von dort aus sind in den Haupteerschließungsstraßen Trassen für Nieder- und Mittelspannung und in allen Anliegerstraßen für Niederspannung vorzuhalten. Voraussetzung für die Erschließung ist die Anbindung der neuen Anlagen an den Bestand im 1. BA. Schutzbreiten für die Kabeltrassen sowie die Zugänglichkeit der Trafostation bei der Grünflächenplanung berücksichtigen.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> . Die erforderlichen Leitungstrassen und der Standort für eine Trafostation wurden bereits im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt.
				Im Bereich der Löbichauer Straße liegen Fernmeldekabel und IT-Rohr der Stadtwerke Jena-Pößneck.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .
			Baumstandorte müssen so geplant werden, d. eine Einordnung v. Gasversorgungsleitungen u. Hausanschlüssen möglich ist.		<b>bereits berücksichtigt:</b> Baumpflanzungen dürfen bis zu 5 m vom zeichnerisch festgesetzten Standort abweichen.
14.	JenaWasser Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden	03.07.2002		Das geplante Wohngebiet kann sowohl mengenmäßig als auch qualitativgerecht mit Trinkwasser versorgt werden. Mögliche Anbindepunkte für den Aufbau der inneren Erschließung sind vorhandene Trinkwasserleitungen in der Fuchslöcherstraße und der Löbichauer Str. Derzeit wird die Entwurfsplanung für die Maßnahmen „Abwasseranlage Gembdental“ und „Trinkwasseranlage Gembdental“ erarbeitet. Sollte die	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .

				Realisierung dieser Maßnahme zeitgleich mit der Erschließung des Wohngebietes Fuchslöcher 2. BA erfolgen, wird der Anschluss für das Wohngebiet von der neuen Leitung in der Löbichauer Straße vorgesehen.	
				Das Bebauungsgebiet ist abwasserseitig nicht erschlossen. Es muss im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser muss an den vorhand. Schmutzwassersammler in der Löbichauer Straße im Wohngebiet Fuchslöcher (1.BA) angeschlossen werden. Mit Anschluss an das Wohngebiet ist eine Vorbehandlung der anfallenden Abwässer nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser kann erst nach entsprechender Regenrückhaltung (Ablaufmenge 3 l/s ha) in die Regenwassersammler in der Löbichauer Straße (1. BA) eingeleitet werden. Die Regenrückhaltung kann analog zum 1. BA in einem offenen Regenrückhaltebecken erfolgen.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz kann mit 48 m³/h abgesichert werden.	Wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Der Zweckverband wird keine finanziellen Mittel zur inneren Erschließung des Wohngebietes aufbringen. Hierzu ist ein entsprechender Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband abzuschließen. Über die anteilige Kostentragung der äußeren Erschließung (Verlegung der Leitung in der Löbichauer Straße) ist in diesem Zusammenhang ebenfalls zu verhandeln.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>
15.	Kommunalservice Jena	03.07.2002		Keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind ausreichend Flächen für die Bereitstellung von Entsorgungsbehältnissen vorzusehen. Auf mögliche Schäden an Pflasterbelägen durch Straßenreinigung sowie Müllfahrzeuge wird hingewiesen.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</b>
16.	Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH	01.07.2002		Keine Einwände, die Vorkehrungen für eine ÖPNV-Erschließung innerhalb des Plangebietes sind sach- und funktionsgerecht. Außerhalb des Plangebietes sind noch Untersuchungen und bauliche sowie verkehrsorganisatorische Maßnahmen erforderlich.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>



17.	Gasversorgung Thüringen GmbH	21.06.2002		Keine Einwände. In den angezeigten Bereichen befinden sich derzeit keine Leitungen der Gasversorgung Thüringen GmbH.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
18.1	Stadtverwaltung, Bauordnungsamt	05.08.2002		Grundstücksneuordnung bzw. Grundstücksvereinigung (Vereinigungsbaulast) erforderlich	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .
				Zufahrt und Wendemöglichkeiten der Feuerwehr beachten (§ 5 ThürBO)	Die Belange der Feuerwehr sind im Erschließungskonzept, auf dem der Planentwurf basiert, <b>bereits berücksichtigt</b> .
				Ausreichende Löschwasserbereitstellung	<b>Berücksichtigung:</b> Die Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Netz kann laut Zweckverband Jena Wasser mit 48 m³/h abgesichert werden.
				Der Stellplatznachweis ist auf der Grundlage einer präzisierten Nutzungsangabe entsprechend den Bestimmungen des § 49 ThürBO, insbesondere unter Zugrundelegung des § 49 Nr. 1.1 und 1.2 VVBau (Wohngebäude), einschließlich der Abstellplätze für Fahrräder zu führen.	Der Hinweis <b>wird zur Kenntnis genommen</b> , der Stellplatznachweis ist Gegenstand der Baugesuche.
18.2	Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt	14.08.2002		Keine weiteren Hinweise	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .
18.3	Garten- und Friedhofsamt, Stadtforstverwaltung	26.07.2002	Da keine andere Möglichkeit für eine Holzabfuhr aus dem angrenzenden Stadtwald besteht, muss die Planstraße B für Schwerlastzüge mit einer Länge von ca. 25 m befahrbar sein und einen entsprechenden Kurvenradius aufweisen.		<b>Berücksichtigung:</b> Zur Sicherung der Befahrbarkeit der Straßen A und B werden die Radien in den Einmündungen vergrößert (R 12 statt R 8).
18.4	Amt f. Liegenschaften und Beteiligungen	19.07.2002		Keine Hinweise oder Änderungswünsche	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .
18.5	Dezernat Soziales und Kultur - Sozialplanung	09.07. und 25.09.2002		Für die Kita wird eine Größe von 90 Plätzen (für ein Einzugsgebiet einschl. Wogau/ Jenaprießnitz) favorisiert.	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .

2. Teilweise nicht berücksichtigt werden die in Tabelle 2 aufgeführten Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange bzw. städtischer Ämter entsprechend der aufgeführten Abwägungsvorschläge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Tabelle 2:** Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 10.06.2002 zum Entwurf für den Bebauungsplan „Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt“

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Anregungen	Hinweise	Abwägungsvorschlag
19.	Thüringer Landesverwaltungsamt	22.07.2002 und 06.09.2002	Verzicht auf Mehrfamilienhäuser prüfen	Keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht Die angedeutete spätere Erweiterung nach Osten würde in ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie das LSG eingreifen.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Ausweisung von Baufeldern, in denen Mehrfamilienhäuser zulässig sind, in Teilbereichen des Plangebietes (Baufelder A und E) wird beibehalten, um eine gesunde Sozialstruktur zu erzielen. Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> .
			Die Maßnahmen in den Geltungsbereichen 2 und 3 verstoßen gegen das Wasserrecht, die Herstellung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers bedarf eines Verfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Bei der Maßnahme im 2. Geltungsbereich liegt keine Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers vor. <b>Berücksichtigung:</b> Für Maßnahme im 3. Geltungsbereich wird ein Verfahren nach § 31 WHG durchgeführt.
			Das Wasserschutzgebiet, Schutzzone III A, ist einschließlich der geltenden Schutzbestimmungen	Die Geltungsbereiche 1 und 2 liegen vollständig im Wasserschutzgebiet, Schutzzone III A der	<b>Berücksichtigung:</b> Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

			nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan zu übernehmen.	Tiefbrunnen Zwätzen I und II.	
				Bei der Verlegung von Abwasserleitungen in der Trinkwasserschutzzone sind grundsätzlich die Forderungen der ATV A 142 (ThürStAnz Nr. 33/1994 S. 2276-2279 vom 28.07.1994) und der ATV H 146 zu beachten.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Die Geltungsbereiche 2 und 3 berühren das LSG "Mittleres Saaletal". Teile des 2. Geltungsbereiches befinden sich zudem innerhalb des Flächennaturdenkmales "Gembdenbach". In den Geltungsbereichen 2 und 3 sind ausschließlich Ausgleichsmaßnahmen geplant, die den Schutzziele der Schutzgebiete nicht entgegenstehen. Insbesondere wird die geplante Renaturierung des Laasaner Baches begrüßt.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Mehrere Hinweise zu Unstimmigkeiten zwischen Planzeichnung, Textteil und Begründung.	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> , die Unstimmigkeiten korrigiert.
20.	Landwirtschaftsamt Stadtroda		stets ungehinderte Zuwegung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen		<b>Berücksichtigung:</b> Die Zuwegung kann jederzeit, d.h. auch während einer eventuellen schrittweisen Entwicklung des Plangebietes durch Aufbindung des Feldweges auf die jeweils oberste hergestellte Erschließungsstraße gewährleistet werden. Details sind im Erschließungsvertrag zu regeln.
			Festsetzung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen zur Abgrenzung gegenüber den im Osten, Süden und Westen unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen	Zeitweilige Belästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können nicht ausgeschlossen werden.	<b>bereits berücksichtigt:</b> Im Osten ist eine reichliche Abgrenzung durch die Maßnahmen A 4 und V 1 sowie bestehende Gehölze auf den Flurstücken 464 und 467 gegeben, im Süden ebenfalls durch die Maßnahmen A 1 und A 3 sowie den bestehenden Weg mit Gehölzen und Hecken. Im Westen erfolgt ein Anschluss an Bauflächen des 1. BA sowie Biotop- und Grünflächen (Felsbildung sowie Maßnahmen V 1, A 5 und G 5). Im Südwesten wird die Festsetzung nicht überbaubarer Grundstücksfläche als Puffer zwischen Bebauung und landwirtschaftlicher Nutzfläche als ausreichend angesehen. Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>
				Die Gemdental Agrar GmbH Golmsdorf und die Gleistal-Mutterkuh GmbH Golmsdorf sind derzeit die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen. Rechtzeitig vor Beginn der baulichen Inanspruchnahme sind die Agrarbetriebe über den Flächenentzug in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>
			Im Bereich „An der Leite“ und „An der Sandleite“ entstehen durch die Renaturierung des Laasaner Baches landwirtschaftliche Splitterflächen, deren weitere Bewirtschaftung als Mähweide erheblich in Frage gestellt ist. Eine Renaturierung des Bachlaufes ohne das Entstehen von Splitterflächen sollte nochmals geprüft werden.	Beginn und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit dem Bewirtschafter abzustimmen.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Das Argument, dass landwirtschaftliche Splitterflächen entstehen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Möglichkeit einer sinnvollen Bewirtschaftung als Grünland bzw. Acker ist nach wie vor gegeben. Zudem schreiben Relief und Lage der verrohrten Bäche die Lage der Renaturierung weitgehend vor. Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>
21.	Evangelisch-Luthe	04.08.2002		Die Bebauung wird be	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen.</b>

	rische Kirche			grüßt, wenn damit die dringend notwendige Anbindung an den ÖPNV realisiert wird.	
			3-geschossige Bebauung im westlichen Baufeld A versperrt Sicht für Bewohner des Seniorenheimes Löbichauer Straße 71		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die geplante Bebauung an der Südseite der Löbichauer Straße befindet sich nicht gegenüber dem Seniorenheim, sondern nach Osten seitlich versetzt, so dass keine wesentliche Sichtbeeinträchtigung für die Bewohner des Heimes eintritt.
			Östliches Baufeld H2 beeinträchtigt angrenzendes Biotop Wald und Feld mit vom Aussterben bedrohten Arten (insbesondere bestimmte Singvogel- und Fledermausarten)		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Abstand von 30 m zum Wald wird als ausreichend erachtet für den Biotop- und Artenschutz. Größere Abstände lassen sich aus den Lebensraumsansprüchen der erwähnten Arten nicht herleiten.
			Möglicherweise Überangebot an Kita-Plätzen durch geplante Kindertagesstätte an der Planstraße B sowie ebenfalls geplante Kita der Jenaer Diakonie gGmbH neben dem Seniorenheim		<b>Berücksichtigung</b> bei der Objektplanung: Der Bau der Kita der Jenaer Diakonie GmbH erfolgt mit finanziellem Zuschuss durch die Stadt Jena. Die genaue Kapazität der später zu realisierenden Kita an der Planstraße B wird entsprechend der konkreten Bedarfsentwicklung festgelegt. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da auch bei einer Kapazitätsreduzierung die benötigte Grundstücksgröße sich nur unwesentlich verringert.
22.	Grüne Liga e.V., Landesverband Thüringen	10.07.2002		Der Landesverband der GRÜNEN LIGA Thüringen lehnt das Vorhaben Bebauungsplan "Bei den Fuchslöchern, 2.BA" grundsätzlich ab.	Wird <b>zur Kenntnis genommen</b> . Details nachfolgend
			Die Planbegründung ist nicht ausreichend. Die Stadt Jena hat keinen beschlossenen Flächennutzungsplan, was [...] als Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zwingend notwendig ist.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Der Sachverhalt ist unzutreffend. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann ein Bebauungsplan vor dem FNP bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Bei der Erarbeitung des FNP der Stadt Jena wurden die betreffenden Flächen von Anfang an als Wohnbaufläche dargestellt. Das Abwägungsverfahren zu diesen Darstellungen wurde bereits durchlaufen. Deshalb ist der Bebauungsplanentwurf aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt worden.
			Das Vorhaben ist weder eine Angebots- noch eine Bedarfsplanung. Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung für die Stadt Jena ist nicht gewährleistet. Im FNP-Entwurf wird das Ziel formuliert, den Bau von 5000 weiteren Wohnungen zuzulassen. Diese Planungen sind durch das „Stadtentwicklungskonzept der Stadt Jena, Teil Wohnen vom 31.01.2002“ grundsätzlich in Frage gestellt worden. Die Aussagen des „Wohnungspolitischen Workshops“ beziffern nur einen nennenswerten Wohnungsbedarf im Bereich des Niedrigpreis-Einfamilienhausbaus. Der Standort des Vorhabens zählt nicht zu den Bereichen, die EFH im Niedrigpreissegment gewährleisten. Deshalb schließt sich eine Bedarfsplanung an diesem Standort aus. Die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind demnach vermeidbar und gem. § 7 ThürNatG geboten.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Durch die geplante Wohnbebauung soll ein attraktiver Wohnstandort insbesondere für Eigenheime, aber auch für Geschosswohnungsbau im Kernort Jena entwickelt und dadurch der Abwanderung der Bevölkerung ins Umland entgegengewirkt werden. Dies entspricht Ziel 11.6.2.5 des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen, wonach die Wohnbauflächenentwicklung in den zentralen Orten vorrangig in den Kernorten erfolgen soll. Es handelt sich um eine Angebotsplanung für eine schrittweise Erschließung und Bebauung. Die Erfahrungen mit dem Wohngebiet „Bei den Fuchslöchern, 1. BA“ zeigt, dass der Standort attraktiv genug ist, um eine ausreichende Nachfrage zu erzielen. Ein Niedrigpreis-Einfamilienhausbau ist von mehreren Faktoren abhängig. Dazu gehören Grundstücks-, Erschließungs- und Baukosten. Niedrige Erschließungskosten sind im Stadtgebiet lediglich bei der Nutzung vorhandener Baulücken zu erzielen. Dagegen ermöglichen es die geplanten Grundstücksschnitte, in Teilen des Plangebietes durchaus kostengünstige Häuser auf kleinen Grundstücken zu errichten.
			eingeschränkter Untersu		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Für die FFH-Verträ

			chungsraum und nicht ausreichende Entscheidungsgrundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung		<p>lichkeitsstudie wurde bereits vom Stadtrat eine Abwägung durchgeführt. Die in der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen aus Kap. 7.3 wurden vollständig in den GOP integriert, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Arten / -Lebensraumtypen "mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann".</p> <p>Die Wahl des Untersuchungsgebietes wurde unter "1.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes" der FFH-Verträglichkeitsstudie begründet. Diesem Abschnitt ist auch zu entnehmen, dass der räumliche Rahmen für die Erfassung auch über das eigentliche Untersuchungsgebiet hinaus erweitert wurde, soweit dies thematisch erforderlich war. Dies spiegelt sich auch in den Darstellungen der Karte 2 wieder. Als Entscheidungsgrundlagen wurden neben bereits vorliegenden Daten eigene Erhebungen realisiert (Fledermauserfassung).</p> <p>Das Argument einer zu engen Fassung des Untersuchungsraumes sowie nicht ausreichender Entscheidungsgrundlagen für die Erstellung der Studie kann somit nicht nachvollzogen werden.</p>
			Die Eingriffsbewältigung ist nicht ausreichend und geht nicht auf die Bewältigung der Wert- und Funktionselemente ein.		<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung erhalten laut Thüringer Leitfaden zur Eingriffsregelung einen Aufschlag in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz. Dieser Aufschlag wurde in der vorliegenden Bilanz entsprechend der Bestandsbewertung mehrfach vergeben (vergl. Erläuterungsbericht zum GOP unter "3.5 Arten und Biotope -Eingriffs- Ausgleichsbilanz").</p>
			Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht ausreichend, z.T. ungeeignet, nicht sinnvoll und ihre Erforderlichkeit ist nicht glaubhaft dargestellt		<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Im GOP wurde eine Bewertung des Eingriffs vorgenommen, auf deren Grundlage die Höhe des erforderlichen Ausgleiches ermittelt wurde. Der Ausgleich erfolgt auf aufwertbaren Flächen, nach Möglichkeit funktionsbezogen. Aus Gründen der Flächenverfügbarkeit war dies jedoch nicht in jedem Fall möglich. Auch wurde der Realisierung wichtiger naturschutzfachlicher Maßnahmen des Biotopverbundes in vergleichbaren landschaftsökologischen Raumeinheiten (Geltungsbereich 3) der Vorzug vor streng funktionalem Ausgleich gegeben. Sämtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 4 wurden aus FFH-Verträglichkeitsstudie und hydrogeologischem Gutachten abgeleitet. Damit entspricht der Maßnahmenkomplex den Forderungen des Thüringer Leitfadens zur Eingriffsregelung (Kap. 2.7, Seite 92)</p> <p>Außerdem wurden alle im GOP vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Fachbehörde abgestimmt.</p>
			Die Bestandsaufnahme der Schutzgüter ist unzureichend.		<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Für die Bestandsdarstellung der Schutzgüter sowie die Darstellung der erwarteten erheblichen und nachhaltigen Eingriffe wurde insbesondere der Landschaftsplan ausgewertet, in welchem die Schutzgüter bereits großflächig bewertet sind und z.T. durch eigene Erhebungen ergänzt. Eine Vollständigkeit bis ins Detail ist aber nicht gefordert (vergl. Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen). Die vorliegenden Informationen werden als ausreichend angesehen, um eine fehlerfreie Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft zu gewährleisten.</p>
			Die unzureichende Kompensation ist nicht hinreichend begründet. Eine echte Abwägung gem. § 1 BauGB ist nicht zu erkennen, statt dessen wird eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz von 70 bis 80 % antizipiert.		<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Es besteht in der Bauleitplanung keine allgemeine Verpflichtung zur vollen (100%)igen Kompensation des Eingriffs. Wieviel Prozent als Ausgleich akzeptiert werden, ist im Rahmen der Abwägung zu vollziehen. Der im GOP dargestellte Ausgleich von 78,9 % nimmt diese Entscheidung nicht vorweg, sondern gibt den erreichbaren Ausgleich auf den zunächst zur Verfügung stehenden Flächen wieder. Aufgrund der Schwererewichtung einer Bebauung südlich der Streuobstwiese zulasten der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege, werden die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen mit denen sich eine Kompensation von 78,9 % erzielen lässt, als ausrei-</p>

				chend angesehen, da dadurch die wesentlichen Eingriffe kompensierbar sind.
			Das Planungsrecht ist aufgrund der bisher vorliegenden Daten nicht ausreichend belegt, um eine Verbindlichkeit herzustellen.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Unterlagen liegen vollständig vor. Das sich zur öffentlichen Auslegung noch in Arbeit befindene Gutachten zur Laufkäfererfassung ergab keinen Hinweis auf das Vorkommen von geschützten Arten, so dass dieses für das weitere Planverfahren nicht relevant ist. Insbesondere lassen sich aus dem Ergebnis des Gutachtens keine zusätzlichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ableiten.
			Die Ausführungen im Umweltbericht als Bestandteil des B-Planes sind unzureichend, eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter konnte aufgrund fehlender Daten nicht vorliegen. Eine Beschreibung des Planinhaltes fehlt vollständig. Eine Alternativenprüfung ist nicht zu erkennen und eine kritische Hinterfragung des zur Verfügung stehenden Datenmaterials wurde nicht angestellt.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Gemäß § 2a BauGB sind im Umweltbericht (nur) die (verbleibenden) erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu beschreiben. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzgüter ist nicht Gegenstand des Umweltberichts. Diese Bewertung wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im GOP abgehandelt. Auch der Planinhalt ist im Umweltbericht nicht darzustellen. Die UVP stellt keine eigenständige Pflicht zur Alternativenprüfung dar. Vielmehr sind alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen auch einer UVP zu unterziehen.
			Die angegebenen Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ungeeignet. Durch die unterlassene, notwendige Untersuchung von Lurchen, Kriechtieren, Kleinsäugetern und Avifauna im Gebiet, kommt es zu ungeeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Die Benennung von genügend vorhandenen Ausweichflächen wird zurückgewiesen.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Gemäß § 8 Abs. 1 Thür-NatG hat der Vorhabenträger alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustands nach Abschluss des Eingriffs wichtigen Einzelheiten darzustellen. Das begründet aber nicht in jedem Fall umfassende Artenerfassungen. Im Rahmen des GOP wurden daher die kartierten Biotoptypen auf ihre Eignung als Lebensraum untersucht und somit eine Potentialbeschreibung geliefert, anhand derer das Vorkommen einer hohen Artenvielfalt abgeleitet wurde. Diese angenommene hohe Artenvielfalt ist in die Bewertung des Eingriffs eingeflossen. Die aus der Konfliktanalyse abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zielen auf den Erhalt vorhandener Biotop, wo dieser möglich ist, sowie auf die Schaffung von möglichst gleichwertigem Ersatz für die zu überbauenden Biotop. Da sich nicht immer ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erzielt werden kann, lässt der Gesetzgeber auch einen Ausgleich an anderer Stelle zu (§ 200a BauGB). <b>Berücksichtigung:</b> Die Angaben zur Wirksamkeit getroffener Maßnahmen hinsichtlich der möglichen Wanderbewegung von Lurchen, Kleinsäugetern und der Avifauna werden im GOP ergänzt.
			Die Wahl des Untersuchungsgebietes spiegelt in keiner Weise die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung wider.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Unter Punkt 1.3 (Lage und Abgrenzung des Planungsraums) des Erläuterungsberichts zum GOP wird zwischen Eingriffs- und Kompensationsraum sowie Wirkraum unterschieden. Die Bestandsbeschreibungen und Bewertung im Text und die graphische Darstellung in Bestands- sowie im Konfliktplan gehen deutlich über den eigentlichen Geltungsbereich hinaus und wurden variabel aus den einzelnen Empfindlichkeiten der betroffenen Schutzgüter abgeleitet. Der Untersuchungsraum wurde mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.
			Unzureichend abgearbeitet sind folgende Punkte: 1. Wanderungsbewegung der Lurche 2. Funktionsverluste und Beeinträchtigung sämtlicher Strukturelemente einschl. d. Streuobstwiese 3. erhöhter Besucherdruck in die angrenzenden Schutzgebiete sowohl durch neue Bewohner als auch durch schon dort Wohnende 4. fehlende Planung und	<b>1. Berücksichtigung:</b> In den GOP werden Aussagen zur mutmaßlichen Wanderungsbewegung der Lurche ergänzt. <b>2. Keine Berücksichtigung:</b> In der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sind jeweils Abschläge auf den Biotopwert bei besonderen Beeinträchtigungen vergeben worden. Auf den teilweisen Funktionsverlust der Streuobstwiese wird z.B. im Erläuterungsbericht zum GOP auf S. 31 eingegangen. Für die isolierte Lage und den erhöhten Nutzungsdruck auf die Streuobstwiese nach Realisierung des Bauvorhabens wurde ein Abschlag vergeben (S. 35). <b>3. Keine Berücksichtigung:</b> Das Thema wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet (siehe Punkt 4.2.2 Auswirkungen auf Lebensräume des

			Bereitstellung von wohnungsnahen Erholungsflächen		Anhang I der FFH-Richtlinie und Punkt 6.1.2 Wirkung auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden. Der Erläuterungsbericht zum GOP nimmt im Kapitel 3.6 (Schutzgebiete und -objekte) auf dieses Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie Bezug. Für die anderen Schutzkategorien (LSG sowie geplantes NSG) existiert kein Umgebungs-schutz, so dass hier kein Puffer eingehalten werden muss. Die mit der Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen am Schutzgebietsrand müssen daher in Kauf genommen werden. <b>4. keine Berücksichtigung:</b> Als wohnungsnaher Erholungsflächen fungieren die Privatgärten sowie der Spielplatz an der westlichen Geltungsbereichsgrenze.
			ungeeignete Vorschläge / fehlende Maßnahmen zur Sicherung von Wanderbewegungen von Lurchen Ungeeignet sind die Vorschläge zur Sicherung der Wanderbewegung vor allem deshalb, da sie nicht innerhalb des B-Planes liegen und somit nicht zur verbindlichen Festsetzung kommen. Wichtig wäre ein Wandermanagement für die B-Planfläche (barrierefreies Bauen, Wahl der Gullylochgröße, Kleintiertunnel unter der Löbichauer Straße). Am südlichen Rand des Plangebietes hätte über Ausweichbiotope nachgedacht werden können, um den talabwärts wandernden Tieren eine Alternative bieten zu können.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Im GOP werden keine Vorschläge zur Sicherung der Wanderbewegung von Kleintieren außerhalb des B-Plangebietes unterbreitet. Da bisher nichts darauf hin deutet, dass Wanderungen im großen Umfang stattfinden, sind derartige Vorschläge derzeit nicht erforderlich. <b>Berücksichtigung:</b> Lurchfreundliche Schachtabdeckungen werden als Vermeidungsmaßnahme im GOP ergänzt <b>bereits berücksichtigt:</b> In den textlichen Festsetzungen wurden in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nur Zäune zugelassen, die 0,1 m Bodenabstand einhalten, um die Wanderung von Kleinlebewesen nicht zu unterbinden. Durchgängige, unbebaute Verbindungsstrukturen und Leitlinien für die Wanderbewegungen von Kleinsäugetern und Lurchen zwischen Schutzgebieten und Gembdenbachau sind am West- und Ostrand des Geltungsbereiches vorhanden. Entsprechende Angaben werden im Erläuterungsbericht zum GOP ergänzt. <b>Keine Berücksichtigung:</b> Kleintiertunnel und Ausweichbiotope sind nur sinnvoll, wenn der Nachweis einer tatsächlichen Wanderung mit hinreichender Individuenzahl erbracht würde. Sie müssen, um eine Wirksamkeit zu erreichen, genauestens geplant und realisiert werden. Bisher deutet nichts darauf hin, dass Wanderungen im großen Umfang stattfinden. Entsprechende Angaben werden im Erläuterungsbericht zum GOP ergänzt.
			Der Funktionsverlust der Streuobstwiese wird völlig unberücksichtigt gelassen. Zum Beispiel wird sich die typische Avifauna einer in der freien Landschaft durch die umgebene Bebauung stehenden Streuobstwiese grundsätzlich ändern.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Auf den Funktionsverlust der Streuobstwiese und der Strukturelemente wird im Erläuterungsbericht zum GOP im Kapitel 3.5 (Arten und Biotope –Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz) eingegangen. Die Bedeutung der vorhandenen Streuobstwiese für Fledermäuse und Vögel, die Beeinträchtigung der Streuobstwiese durch das Bauvorhaben sowie die lange Entwicklungszeit der geplanten Streuobstwiese bis zur Erreichung des vollen Wertes als Zielbiotop wurden in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz eingestellt (S. 33 und 35). Für die isolierte Lage und den erhöhten Nutzungsdruck auf die Streuobstwiese nach Realisierung des Bauvorhabens wurde ein Abschlag vergeben (S. 35).
			Die Aussage im Umweltbericht, dass die Vorbelastungen durch Biozid- und Düngemittel-einsatz zu einem geringeren Biotopwert auf der Acker-Dauerbrache führen sind zu begründen.		<b>Berücksichtigung:</b> Durch die geringe Entwicklungsdauer der Acker-Dauerbrache kann davon ausgegangen werden, dass die in der Landwirtschaft üblichen Düngergaben im Boden noch nicht vollständig abgebaut wurden. Darauf weist auch die vorgefundene Vegetation hin (vgl. GOP, 2.4.1 Flora, S. 9). Die Begründung wird im Umweltbericht ergänzt. Der im Umweltbericht angegebene Biotopwert der Acker-Dauerbrache von 2,25 wird an den im GOP ermittelten Wert von 3,00 (mittlere Bedeutung) angeglichen.
			ungeeignete Maßnahme Pflege und Erweiterung Streuobstwiese		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Es wurde eine Verbandsbeteiligung gem. § 45 ThürNatG für den Eingriff in das § 18-Biotop Streuobstwiese vom Umwelt- und Naturschutzamt durchgeführt. Zusammenfassend erbrachte diese das Resultat, dass der Eingriff durch die Umsetzung der Maßnahmen A 1 und A 2 ausgeglichen werden kann.
			Die Erweiterung der		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Es werden nur wenige

			Streuobstwiese bzw., der Ersatz des Verlustes von Obstbäumen durch Straßen- und Wegebau sind ungeeignet, dass Funktionselement Streuobstwiese wieder herzustellen.		Quadratmeter der Streuobstwiese zerstört, aber die Fläche insgesamt erheblich erweitert. Das Funktionselement Streuobstwiese geht nicht vollständig verloren, sondern wird durch die umgebende Bebauung und den damit verbundenen Nutzungsdruck eingeschränkt. Die Beeinträchtigung wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt.
			Erweiterung der Streuobstwiese nach Süden führt zum Verlust von geforderten Freiflächen zwischen Baugrundstücken und Leitstrukturen		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Erweiterung der Streuobstwiese auf dem Flurstück 468 widerspricht nicht den in der FFH-Verträglichkeitsstudie Kapitel 7.3 Pkt. 3 (S. 38) angegebenen Vermeidungsmaßnahmen. Dass Streuobstwiesen bzw. die Kronen von Obstbäumen als Jagdgebiet bzw. Leitstrukturen für die relevanten Fledermausarten geeignet sind, belegen die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsstudie zum B-Plan durchgeführten Untersuchungen (Mops- und Breitflügelfledermaus) bzw. ist auch der FFH-Verträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan "Kernbergviertel Sophienhöhe Jena" (Kleine Hufeisen-nase) zu entnehmen.
			Die FFH-Verträglichkeitsstudie entspricht nicht den Anforderungen der FFH-Richtlinie. Durch kumulative Wirkung von Vorhaben der Stadt Jena auf das betreffende FFH-Gebiet sind alle angrenzenden Vorhaben und das gesamte FFH-Gebiet zu prüfen und es ist die Absicherung der Kohärenz des Natura2000 Netzes sicher zu stellen.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die kumulative Wirkung (Summationswirkung) des Vorhabens mit anderen Bauvorhaben, die den Umgebungsschutz des FFH-Gebietes berühren, ist in Kapitel 6.3 Summationswirkungen (S. 35/36) der FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt. Der Summationseffekt wurde aufgrund großer räumlicher Abstand als sehr gering eingeschätzt.
			Die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde, sich der FFH-Verträglichkeitsstudie anzuschließen und die festgesetzten Abstandsflächen zu Strukturelementen festzulegen, wird infrage gestellt.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde bereits in einem anderen Verfahren einer Abwägung unterzogen. In der Abwägung wurden die Abstandsflächen ermittelt und in den Bebauungsplan übernommen.
			Die Festsetzung von Abstandsflächen in einer schwankenden Breite von 4 bis 15 m lässt Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung aufkommen. Eine durchgängige 15m breite Abstandsfläche wäre immer noch zu schmal, hätte aber eine konsequente Bereitstellung von Flugschneisen bedeutet.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die unterschiedliche Breite der Abstandsflächen zu den Baugrundstücken an der südlichen Grenze des B-Plans ergibt sich aus den unterschiedlichen vorhandenen Biotopen. Während bei der vorhandenen Feldgehölzhecke ein Schutzabstand von 15m eingehalten werden muss (Schutz der Hecke einschl. der Saumbiotope), reicht für die Obstbaumreihe ein 10m-Abstand aus. Der 4m-Abstand an der östlichen Plangebietsgrenze dient ausschließlich dem Schutz des Heckensaums, da sich die zugehörige Hecke im Wesentlichen außerhalb des Baugebietes befindet. Die festgelegten Abstandsflächen ergeben sich aus der FFH-Verträglichkeitsstudie, in welcher in Kapitel 7.3, S. 37/38 der Erhalt der Strukturelemente aus Sicht des Fledermausschutzes begründet wird.
			Die Problematik des Eingriffs in den Lebensraum der Fledermäuse ist im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert zu behandeln. Hier ist der Verlust von Nahrungshabitat und die Schaffung von Quartieren zu fordern.		<b>Berücksichtigung:</b> Im GOP wird ergänzt, inwieweit die nicht der FFH-Anhangliste II aufgeführten Fledermausarten von den geplanten Eingriffen betroffen sind. Die Karte 3 der FFH-Verträglichkeitsprüfung gibt die Jagdgebiete von Fledermäusen im Geltungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld wieder. Diese Bereiche werden durch Maßnahmen im Grünordnungsplan in Verbindung mit der Bewahrung notwendiger Leitstrukturen gesichert. Auf den Verlust von potentiellen Sommer- und Zwischenquartieren wird in der FFH-Verträglichkeitsstudie in Kapitel "4.2.1 Auswirkungen auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie" eingegangen Abschließend wird der Verlust potentieller Quartiere als unbedeutend eingestuft. Da der Grünordnungsplan die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsstudie berücksichtigt, lässt sich die Schaffung von Quartieren im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nicht funktional aus einem Eingriff ableiten.
			Die Aussparung der pri-		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Größe der benannten

			vaten, vom B-Plan an drei Seiten umschlossenen Grünfläche (Flurstücke 451 bis 457 und 459) steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen. Den Eigentümern wird die Option offen gelassen ein Bau-recht gemäß § 34 BauGB einzufordern. Da die Frei-fläche als wertvolle Grün-fläche eingeschätzt wird, ist hier die Festsetzung im Rahmen des B-Planes not-wendig. Aufgrund der ab-sehbaren Bebauung sind die Flächen in die Ein-griffs-/Ausgleichbilanz einzubezie-hen und eine vorsorgliche Festsetzung von Ausgleichsmaßnah-men vorzunehmen.		Fläche – insbesondere im Verbund mit den westlich angrenzenden weiteren Grünflächen – lässt eine Einstufung nach § 34 BauGB nicht zu. Ein Pla-nungsbedarf entstände daher lediglich, wenn eine Bebauung auf dieser Fläche ermöglicht werden soll. Dies ist jedoch aufgrund bestehender Nutzungsein-schränkungen, von denen die Fläche jeweils anteilig betroffen ist (Erdfallgebiet, besonders geschütztes Biotop gemäß § 18 BNatSchG), nicht der Fall. Aufgrund der hier bereits hochwertigen naturräumli-chen Ausstattung ist auch die Ausweisung weiterer grünordnerischer Maßnahmen nur eingeschränkt sinnvoll. Damit besteht kein Grund, die Fläche in die Bebauungsplanung einzubeziehen.
			Aus städtebaulicher Sicht ist die Bebauung südlich der Streuobstwiese nicht zu begründen. Durch die Untersuchungen zum Verlust der Grundwasserbildung und Quellschüt-tungen bestehen ausrei-chende Gründe auf die Bebauung im Bereich dort zu verzichten.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Verminderung der Versickerung und damit der Grundwasserneubildung beinhaltet die Gefahr, dass in das FND Gembden-bach weniger Wasser eingespeist wird und somit eine Austrocknung zu befürchten ist. Diese Gefahr wird durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 3, welche die Umleitung von Wasser aus der Quellschüttung der Känelquelle in das FND bein-haltet, gebannt. Eine Beeinträchtigung des FND kann so nahezu ausgeschlossen werden. Die städtebauliche Begründung für die Bebauung südlich der Streuobst-wiese leitet sich aus dem Flächennutzungsplan sowie aus dem 1. BA Fuchslöcher ab, welcher ebenso weit nach Süden reicht.
			Das Konfliktpotential Er-holungsnutzung und Besu-cherdruck in die Schutzge-biete wird nicht ausrei-chend diskutiert. Die Be-wohner der bestehenden Bebauung nutzen den "Rundwanderweg" durch den 2. Bauabschnitt sehr intensiv. Dass diese Nut-zung so bleibt, ist zu be-zweifeln. Alternativen werden nicht geboten, so-mit wird sich der gesamte Besucherdruck hangauf-wärts in die Schutzgebiete verlagern. Geeignete Wan-derwege Richtung Wogau, parallel zum Hang wären eine sinnvolle Vermei-dungsmaßnahme.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Schaffung hangpa-ralleler Wegeverbindungen außerhalb des Geltungs-bereiches ist im Rahmen der verbindlichen Bauleit-planung nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Realisierung hangparalleler Wegeverbindungen im Rahmen anderer Planungen wurden mit der Anlage von 4 Fußwegen, die an die östliche Geltungsbe-reichsgrenze anschließen, geschaffen. Der erhöhte Nutzungsdruck auf die Streuobstwiese sowie an angrenzende Flächen wurde im Erläute-rungsbericht zum GOP in die Eingriffs/ Ausgleichs-bilanz (S. 35) eingestellt bzw. wird darauf im Kapitel 3.5 (S 31) eingegangen. Das dichte Fußwegenetz in Ost-West-Richtung im Baugebiet selbst sowie die Anbindung an Wegeverbindungen aus dem 1. BA mindert die Besucherströmungen in Richtung der Schutzgebiete im Süden.
23.	NABU, Landesver-band Thüringen	09.07.2002	Da inhaltlich weitgehend identische Stellungnahme mit der Grünen Liga, sind hier nur abweichende An-regungen aufgeführt. Zu den anderen Anregungen siehe unter "Grüne Liga"		
			Aufgrund der Unvollständ-igkeit der Unterlagen wird die Rechtmäßigkeit in Frage gestellt, es kann aufgrund der bisher beige-brachten Daten nicht von der Schaffung von ver-bindlichem Planungsrecht ausgegangen werden.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Unterlagen liegen vollständig vor. Das sich zur öffentlichen Auslegung noch in Arbeit befindene Gutachten zur Laufkäferer-fassung ergab keinen Hinweis auf das Vorkommen von geschützten Arten, so dass dieses für das weitere Planverfahren nicht relevant ist. Insbesondere lassen sich aus dem Ergebnis des Gutachtens keine zusätz-lichen Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ableiten.
			Aufgrund der fehlerhaften UVP und des Umweltber-ichtes kommt es offen-sichtlich zu Abwägungs-fehlern, die wegen Nicht-beachtung der materiellen		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Der Umweltbericht wurde gemäß § 2a des BauGB ausgeführt, so dass eine Fehlerhaftigkeit nicht gesehen werden kann. Eine Neuauslegung des B-Plans mit einem überarbeiteten Umweltbericht wird nicht für notwendig angesehen.



			Plananforderungen eine Nichtigkeit des B-Planes bewirken würden. Eine Neuauslegung des B-Planes mit einer Überarbeitung des Umweltberichtes ist unerlässlich.		
			Die Erweiterung der Streuobstwiese bzw. der Ersatz des Verlustes von Obstbäumen durch Straßen- und Wegebau sind ungeeignet, das Funktionselement Streuobstwiese wieder herzustellen. Viel sinnvoller erscheinen die Schaffung von zusätzlichen Strukturelementen auf Ackerschlägen im Umkreis.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Es werden nur wenige Quadratmeter der Streuobstwiese zerstört, aber die Fläche insgesamt erheblich erweitert. Die Eingriffsregelung sieht vor, dass möglichst ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich erfolgen soll. Dieses Prinzip wird für das Beispiel Streuobstwiese sehr gut umgesetzt. Dem quantitativen Eingriff von 805m <sup>2</sup> (Verlust Streuobstwiese) steht ein Ausgleich von 4.254m <sup>2</sup> (Neuanlage Streuobstwiese) räumlich unmittelbar anschließend an die vorhandene Streuobstwiese gegenüber. Durch den Eingriff geht das Funktionselement Streuobstwiese nicht verloren, sondern wird durch die umgebende Bebauung und den damit verbundenen Nutzungsdruck eingeschränkt. Die Beeinträchtigung wurde in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz berücksichtigt. Die Schaffung zusätzlicher Strukturen auf Ackerschlägen im Umkreis wäre zwar eine im Grunde sinnvolle Maßnahme, jedoch wird insbesondere bei einem besonders geschützten Biotop (§18 ThürNatG) einem räumlich funktionalen Ausgleich der Vorzug gegeben.
			Die Verwendung von Natrium-Niederdruckdampflampen sind nur dann effektiv genug, wenn die Bewohner auf die Anwendung kommerziell erhältlicher Insektenvernichter mit UV-Locklampen verzichten. Da dies weder festzusetzen noch zu kontrollieren ist, wird deutlich, dass die sinnvollste Vermeidungsmaßnahme die Vergrößerung der Abstandsflächen ist.		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Festsetzungen des Maßnahmenblattes V 5 folgt den Vorgaben der Eingriffsregelung, unnötige Beeinträchtigungen zu unterlassen. Da die Straßenräume aufgrund von Vorgaben zur Verkehrssicherheit die am stärksten und am längsten beleuchteten Abschnitte des geplanten Baugebietes sind, zeigen die Festsetzungen zur Minderung auch dann Wirkung, wenn im – wesentlich geringer und kürzer beleuchteten – Privatbereich gewisse Beeinträchtigungen bestehen bleiben. Die Festsetzungen des Maßnahmenblattes V 5 beinhalten außer der Verwendung von Natrium-Niederdruckdampflampen die Verwendung geschlossener Leuchtenkörper sowie die Reduzierung der Beleuchtung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß. Diese 3 Festsetzungen zur Minderung der Beleuchtung im öffentlichen Raum lassen eine Anerkennung als echte Vermeidungsmaßnahme zu.
24.	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thür. e.V.	08.07.2002		Erläuternde Hinweise zu naturschutzfachlichen Schutzgebieten	Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen.</b>
25.	Umwelt- und Naturschutzamt	15.08.2002	Einbeziehung der Flurstücke 451 bis 459 in den Geltungsbereich zur Vermeidung einer späteren Bebauung dieser Grundstücke nach § 34 BauGB		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Auch ohne eine Einbeziehung in den Geltungsbereich (und Ausweisung als Grünfläche) liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung der betreffenden Grundstücke nicht vor.
			Mehrere Hinweise zu Unstimmigkeiten zwischen Planzeichnung, Textteil und Begründung sowie Erläuterungsbericht zum GOP		Die Hinweise werden <b>zur Kenntnis genommen</b> , die Unstimmigkeiten korrigiert.
			Verzicht auf die Ausweisung von Wohnbauland in 50 m Umkreis vom Pferdestall		<b>Keine Berücksichtigung:</b> Bei dem Pferdestall handelt es sich um keine im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlage. Gesetzliche Mindestabstände zu einer Wohnbebauung bestehen nicht. Die geplante nächstgelegene Wohnbebauung ist mit ihrer Straßen- und zugleich Nordseite dem Pferdestall zugewandt. Damit besteht ein breiter Gestaltungsspielraum, um besonders geruchsempfindliche Funktionen abgewandt vom Pferdestall anzuordnen. Zugunsten einer räumlichen Fassung der Löbichauer Straße in Fortführung der im 1. BA bestehenden Straßenrandbebauung wird die Ausweisung der straßenbegleitenden Baufelder beibehalten.

26.	Naturschutzbeirat der Stadt Jena	26.07.2002	Die deutlichste Reduzierung des Eingriffs aus ökologischer sowie landschaftspflegerischer bzw. landschaftserhaltender Sicht ist dann erreichbar, wenn auf eine Bebauung oberhalb der Streuobstwiese und des westlich daran angrenzenden Gartenlandes verzichtet wird.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Es ist richtig, dass bei einem Verzicht einer Bebauung südlich der Streuobstwiese eine deutliche Reduzierung des Eingriffs erreicht werden könnte. Es ist jedoch bei fast allen Bauvorhaben der Fall, dass durch einen Verzicht der Umsetzung teilweise erhebliche Eingriffe vermieden werden könnten. Diese Tatsache allein reicht aber nicht aus, um ein Bauvorhaben zu verhindern. Ausschlaggebend ist, ob ein Bauvorhaben ausgleichbar ist. Im GOP sind Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen benannt, die geeignet sind den durch das Bauvorhaben verursachten Eingriff auszugleichen.
			Schaffung einer Pufferzone zwischen der hangoberen (südl.) Grenze des Bebauungsgebietes (incl. der vorgesehenen Hausgärten) und dem angrenzenden wegbegleitenden Gehölzstreifen. Damit wird gleichzeitig ein größerer Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet erreicht. Aus Sicht des Fledermausschutzes (Erhaltung der Flug- und Jagdhabitats) sollte diese Pufferzone minst. 30 m breit sein.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Ausschlaggebend für die FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht alle 9 im Gebiet vorkommenden Fledermausarten, sondern nur die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, d.h. Kleine Hufeisennase, Mopsfledermaus und Großes Mausohr. Die anderen Arten sind im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsplanung des GOP zu berücksichtigen. Das Große Mausohr benötigt größere Freiräume und Offenflächen als die anderen festgestellten Arten. In der FFH-Verträglichkeitsstudie wird darauf verwiesen, dass auf Grund der Erfassungsergebnisse nicht anzunehmen ist, dass das Projektgebiet regelmäßig als Jagdlebensraum genutzt wird. Die hochmobile Art kann, solange es sich nicht um die bevorzugten Hauptjagdgebiete handelt, auch auf andere Nahrungshabitats ausweichen. Im GOP wird ergänzt, inwieweit die nicht der FFH-Anhangliste II aufgeführten Fledermausarten von den geplanten Eingriffen betroffen sind.
			Erforderlich sind Pufferzonen zwischen Streuobstbestand sowie gehölzbestandener Gartenanlage u. dem Bebauungsgebiet in einer Breite von 15 -20 m.	Diese Forderung wurde im vorliegenden Planentwurf mit der Einhaltung eines 15 m Abstands erfüllt. Größere Abstände lassen sich aus den Lebensraumansprüchen der o.g. Arten nicht herleiten.
			Ausklammerung der Gehölzstrukturen und Schaffung einer Pufferzone an der östlichen Seite des Plangebietes. Verdichtung des Gehölzstreifens bis in das Gembdenbachtal als Ausgleichsmaßnahme.	<b>bereits berücksichtigt:</b> Zum Schutz des Gehölzstreifens werden im Südteil des Plangebietes die Baugrundstücke um einen Streifen von 4 m Breite entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 469, 470 und 471 reduziert. Im Nordteil des Plangebietes findet mit der Ausgleichsmaßnahme A 4 eine Verdichtung des Gehölzstreifens statt.
			Reduzierung des Plangebietes im südwestlichen Teil	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Aus den Kartierungsergebnissen der Flugrouten und Jagdhabitats der Fledermäuse der FFH-Verträglichkeitsstudie lässt sich eine Beduzierung in diesem Bereich nicht herleiten. Nur an einem Erfassungstermin konnte eine einzelne Fledermaus aus der Gruppe Mausohr, Bartfledermaus bzw. Mopsfledermaus für kurze Zeit an der Grenze zwischen der Brachfläche und der östlich angrenzenden Ackerfläche bei der Jagd beobachtet werden. Die Obstbaumreihe am Südrand des Plangebietes wurde erheblich höher frequentiert. Daraus wird abgeleitet, dass die Grenze zwischen Brach- und Ackerfläche nur gelegentlich, ausgehend von den Hauptjagdgebieten, genutzt wird.
			Forderung nach weiteren Gutachten zum Vorkommen geschützter arten (z.B. Avifauna, Laufkäfer, Tagfalter)	<b>Keine Berücksichtigung:</b> In der FFH-Verträglichkeitsstudie sind nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes zu bewerten. Im Standard-Datenbogen sind keine Arten der Avifauna, Laufkäfer und Tagfalter als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt. Eine Kartierung dieser Arten auf Grundlage der FFH-Richtlinie ist nicht herzuleiten.

3. Teilweise berücksichtigt werden die in Tabelle 3 aufgeführten Anregungen der Bürger entsprechend der aufgeführten Abwägungsvorschläge.

**Tabelle 3:** Ergebnis aus der öffentlichen Auslegung vom 08.07. bis einschließlich 09.08.2002 zum Entwurf für den Bebauungsplan "Bei den Fuchslöchern, 2. Bauabschnitt"

Nr	Bürger	Schreiben vom	Anregungen	Abwägungsvorschlag
27.	Herr Dr. Cord Gottschalk	30.07.2002	<p>Das genannte B-Plan-Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet ist keineswegs biologisch minderwertig, wie die Behauptung im Umweltbericht zum angeblich geringeren Biotopwert der Acker-Dauerbrache infolge Biozid- und Düngemittelvorbelastungen nahe legen soll. Ohne eine fachliche biologisch-faunistische Begründung dürfte dies den Widerspruch der Landwirte erregen, weil sie für sich eine Unterstellung unsachgemäßer Arbeitsweise sehen müssen.</p>	<p><b>teilweise Berücksichtigung:</b> Die Umweltverträglichkeitsstudie führt dazu aus: "Der Biotopwert und die daraus resultierende Schutzwürdigkeit sind aufgrund der unmittelbaren Biozid- und Düngemittelinflüsse als gering einzustufen". Der als gering einzustufende Biotopwert wird jedoch nicht aus einer möglichen unsachgemäßen Arbeitsweise der Landwirte, sondern im GOP insbesondere durch die geringe Entwicklungsdauer und Gefährdung des Biotoptyps begründet. Darüber hinaus ist es dem ordnungsgemäß arbeitenden Landwirt durchaus gestattet, in gewissem Umfang Düngemittel und Pestizide einzusetzen, die auch bei sachgerechtem Einsatz zu einer Anreicherung im Boden führen können (auch in benachbarten Flächen). Dem Einwand wird jedoch insoweit entsprochen, als der in der UVS angesetzte Biotopwert von 2,25 an den im GOP angesetzten Wert von 3,00 angeglichen wird. Im GOP wird die zweiseitige Begrenzung der Acker-Dauerbrache durch § 18-Biotope (Streuobstwiese) honoriert und führt so zu dieser berechtigten Aufwertung.</p>
			<p>Die auf dem B-Plan-Gebiet bestehende Artenvielfalt zeigte sich bereits im vorliegenden faunistischen Gutachten sowie bei sporadischen Beobachtungen (u.a. Singvögel, Fledermäuse, Spitzmäuse und Lurche) von Ornithologen, NABU- und IFT-Mitgliedern. Sie führten zur Forderung des Naturschutzbeirates Jena nach der gesetzlich vorgeschriebenen umfassenden Bestandsaufnahme an hier vorhandenen Arten. Diese ist allerdings nicht durchgeführt worden.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung:</b> Gemäß § 8 Abs. 1 ThürNatG hat der Vorhabenträger alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustands nach Abschluss des Eingriffs wichtigen Einzelheiten darzustellen. Das begründet aber nicht in jedem Fall umfassende Artenerfassungen. Nach den Rechtssprechungen sind vielmehr Artenerfassungen dann notwendig, wenn eine hinreichende Annahme besteht, dass besondere Artenvorkommen zu erwarten sind. Nach Prüfung des Landschaftsplans, des ABSP, der Unterlagen des Naturschutzgroßprojektes (Karte 7 Flora und Vegetation und Karte 8 Fauna) sind für den B-Plan Bereich und der Umgebung keine weitergehenden Hinweise auf besondere Artenvorkommen enthalten. Im Rahmen des GOP wurden daher die kartierten Biotoptypen auf ihre Eignung als Lebensraum untersucht und somit eine Potentialbeschreibung geliefert, anhand derer das Vorkommen einer hohen Artenvielfalt abgeleitet wurde. Aus diesem Grund wurde zusätzlich eine Erfassung der Laufkäfer durchgeführt, da diese als Bioindikatorart für den naturschutzfachlichen Wert einer Fläche herangezogen werden können. Die Ergebnisse der Laufkäfererfassung und die vorhandenen Vegetationsstrukturen lassen keine weiteren Artenerfassungen begründen. Zusätzlich wurde im Oktober 2002 ein Gutachten zum Vorkommen des Wachtelkönigs und der Wachtel als Brutvögel im Plangebiet angefertigt. Das Ergebnis der Untersuchung, die zu dem Schluss kommt, dass eine Brut beider Arten für unwahrscheinlich gehalten wird, wird in den GOP eingearbeitet.</p>
			<p>Mit dem Nachweis des Wachtelkönigs zur Brutzeit im Mai/Juni 2002, einer nach EU-Recht besonders zu schützenden und vom Aussterben bedrohten Rote-Liste-Art Thüringens und der BRD, für die Deutschland herausragende Verantwortung trägt, durch NABU-Mitglieder ist erneut offensichtlich, dass das Unterlassen der vorgeschriebenen umfassenden Bestandsaufnahme sowie andere Mängel in der UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung zu Abwägungsfehlern und Verletzungen von nationalem und EU-Recht führen.</p>	<p><b>Berücksichtigung:</b> Der Nachweis des Wachtelkönigs beruht auf in der Nähe des Plangebietes gehörte Rufe eines einzelnen Tieres. In Jena wurden bereits mehrfach die Rufe des Wachtelkönigs gehört. Bisher handelte es sich allerdings stets um versprengte männliche Exemplare. Für das Vorhaben wäre das Vorkommen nur relevant, wenn der Wachtelkönig im Plangebiet brüten würde. Brütende Wachtelkönige wurden in Jena jedoch in letzter Zeit nicht beobachtet. Darüber hinaus bevorzugt der Wachtelkönig einen eher feuchten Lebensraum, der im Plangebiet nicht vorhanden ist. Ein Gutachten, welches im Oktober 2002 zum Vorkommen des Wachtelkönigs und der Wachtel als Brutvögel im Plangebiet angefertigt wurde, kommt zu dem Schluss, dass im Jahr 2001 keine Brut im Plangebiet stattgefunden hat und diese in Zukunft auch nicht zu erwarten ist, da die vorhandene Biotopausstattung den Habitatansprüchen beider Arten nicht genügt. Im Gutachten werden jedoch Maßnahmen vorgeschlagen, die auf eine Verbesserung des Lebensraumes innerhalb der Ausgleichsmaßnahme A6 (Renaturierung Laasaner Bach) zielen: Anlage von flächigem Weidengebüsch anstelle von Baumpflanzungen, Versuch der Vernässung größerer Bereiche. Diese Vorschläge werden in den GOP eingearbeitet. Aufgrund des hohen naturschutzrechtlichen Schutzstatus des Wachtelkönigs wird im Zeitraum April bis Juni 2003 durch einen Ornithologen eine Prüfung, ob eine Brut im Plangebiet stattfindet, erfolgen. Erfolgt der Nachweis einer Brut, ist dieser Belang im Nachtrag zum Verfahren zu berücksichtigen. Ein Abwägungsfehler in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aber schon deshalb auszuschließen, da hier nur überprüft wird, ob das Vorhaben/der Eingriff die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes beeinträchtigen. Der Wachtelkönig ist im FFH-Gebiet 128 als</p>

				Erhaltungsziel (Anhang II) jedoch nicht aufgeführt.
			Nach § 19(3) BNatSchG sind Eingriffe, in deren Folge Biotope streng geschützter Arten zerstört werden, nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Der zitierte Paragraph ist Bestandteil des neuen BNatSchG, das seit dem 04.04. 2002 in Kraft ist. Da die Ländergesetze noch nicht angepasst wurden und das Bundesrecht nur in Teilen eine unmittelbare Wirkung entfaltet, worunter allerdings nicht der § 19 fällt, ist der §19(3) des BNatSchG hier nicht anzuwenden. Nach derzeit gültiger Gesetzeslage wäre § 8 (2) ThürNatSchG anzuwenden, in welchem die Genehmigung eines Eingriffs in Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten davon abhängig gemacht wird, dass die Ausgleichsmaßnahmen vorher abgeschlossen worden sind. Da durch die Planung jedoch keine entsprechenden Lebensräume betroffen sind, kommt auch dieser Paragraf nicht zur Anwendung.
			Der Wohnungsbau im Außenbereich als Planbegründung ist bei den bestehenden Baulücken im Innenbereich, dem erheblichen Wohnungsleerstand und den in Nachwendzeiten auf der grünen Wiese um Jena entstandenen, nun als Investruinen allmählich wieder zerfallenden Neubausiedlungen nicht nachvollziehbar, zumal auch künftig mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen ist. Wohnungsbauliche Eingriffe in Landschaft und Lebensräume sind folglich nicht zu rechtfertigen. Eine anderslautende Abwägungsentscheidung mit dem Ergebnis eines Nachranges von Natur und Landschaft wäre gemäß § 7 (3) ThürNatSchG schriftlich zu begründen, hinsichtlich der beeinträchtigten Lebensräume des Wachtelkönigs u.a. streng geschützter Arten auch gegenüber der EU-Kommission, abgesehen von nach § 8 ThürNatSchG vor Baubeginn abzuschließenden Ausgleichsmaßnahmen.	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf der Grundlage des Entwurfes zum Flächennutzungsplan. Bei dessen Aufstellung ist die betreffende Fläche von Anfang an als Wohnbaufläche dargestellt worden. In der weitergehenden Planung (Bebauungsplan) kann im Einzelfall auch zu einem anderen Ergebnis des Nutzungsvorrangs gekommen werden als im Flächennutzungsplan dargestellt. Für einen Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes spräche beispielsweise, wenn Lebensräume von besonders geschützten Arten betroffen wären, für die die Schaffung eines Ersatzlebensraumes als Ausgleich nicht möglich ist. Da hier keine besonders geschützten Arten nachgewiesen wurden, ist auch kein Ausgleich vor dem Eingriff erforderlich. Auch eine Begründung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich.
			Es fehlen geeignete Vorschläge zum gesicherten Fortkommen tal- und hangwärts wandernder Lurche innerhalb des B-Plangebietes.	Der Einwand ist im vorliegenden Planentwurf <b>bereits berücksichtigt</b> worden. Im Textteil des Planentwurfes werden in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nur Zäune zugelassen, die 0,1 m Bodenabstand einhalten, um die Wanderung von Kleinlebewesen nicht zu unterbinden. Durchgängige, unbebaute Verbindungsstrukturen und Leitlinien für die Wanderbewegungen von Kleinsäugetern und Lurchen zwischen Schutzgebieten und Gembdenbachaue sind am West- und Ostrand des Geltungsbereiches vorhanden. Entsprechende Angaben werden im Erläuterungsbericht zum GOP ergänzt.
			Unterlassung umfassender faunistischer Untersuchungen	<b>Keine Berücksichtigung:</b> Für die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes erfasst. Im weiteren Verlauf der B-Planerstellung wurde ein Gutachten zur Untersuchung von Laufkäfern in Auftrag gegeben. Beide Artengruppen eignen sich als Indikatoren, die für die Bewertung des Zustands von Lebensräumen herangezogen werden können. Die Ergebnisse der Artenerfassung der Fledermäuse ist über die Integration der in der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschlagenen Maßnahmen in den GOP eingeflossen. Im Rahmen der Erstellung des GOP wurden vorhandene faunistische Erfassungen der angrenzenden Gebiete ausgewertet (vergl. Erläuterungsbericht Kap. 2.4.2, 1. Abs). In der FFH-Verträglichkeitsstudie sind nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebietes zu bewerten. Eine erforderliche Kartierung darüber hinaus gehender Arten ist aus der FFH-Richtlinie nicht herzuleiten. <b>Berücksichtigung:</b> Mit Fertigstellung der Untersuchung zum Laufkäfervorkommen werden auch diese Ergebnisse in den GOP aufgenommen. Inzwischen vorliegende Informationen zu Artenvorkommen der Avifauna werden ebenfalls einfließen.
			fehlende Berücksichtigung des wachsenden Besucherdrucks auf die Biotope der Umgebung ohne alternative Besucherlenkung	Der Einwand ist im vorliegenden Planentwurf <b>bereits berücksichtigt</b> worden. Das Thema wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet (Kapitel 4.2.2 Auswirkungen auf Lebensräume des Anhang I der FFH-Richtlinie, S. 28 und Kapitel 6.1.2 Wirkung auf den Erhaltungszustand von Lebensräumen des Anhang I der FFH-Richtlinie, S. 34). Eine erhebliche Beeinträchtigung kann demnach ausgeschlossen werden.

				Der Erläuterungsbericht zum GOP nimmt im Kapitel 3.6 auf dieses Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsstudie Bezug. Die Voraussetzungen für die Realisierung hangparalleler Wegeverbindungen im Rahmen anderer Planungen wurden mit der Anlage von 4 Fußwegen, die an die östliche Geltungsbereichsgrenze anschließen, geschaffen. Der erhöhte Nutzungsdruck auf die Streuobstwiese sowie auf angrenzende Flächen wurde im Erläuterungsbericht zum GOP in die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz (S. 35) eingestellt bzw. wird darauf im Kapitel 3.5 (S 31) eingegangen. Das dichte hangparallele Fußwegnetz in Ost-West-Richtung im Baugebiet selbst sowie die Anbindung an Wegeverbindungen aus dem 1. BA mindert die Besucherströmungen in Richtung der Schutzgebiete südlich und nördlich des Plangebietes.
			Mögliche Investoren haben die gesetzlich vorgeschriebene Pflicht, bei ihren Vorhaben und deren Folgen auf die Erhaltung der Biodiversität zu achten. Sie sollte ihnen von den zuständigen Behörden nicht immer wieder erleichtert oder gar erlassen werden.	Der Hinweis wird <b>zur Kenntnis genommen</b> .
28.	Herr Jörg Körner	20.07. 2002	Für eine ungehinderte Zufahrt zur Bewirtschaftung der Grundstücke Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurst-Nr. 514 und 404/4 mit Hilfe von Technik ist mindestens ein 3,3 m breiter Wirtschaftsweg notwendig. Weiterhin werden Maßnahmen erbeten, damit die Grundstücke 189 und 514 nicht noch mehr durch Besucher sowie Hunde frequentiert werden.	<b>Berücksichtigung:</b> Die Grundstücke 514 und 504/4 liegen südlich des Vorhabens und sind an das Wegenetz angeschlossen. Der das Plangebiet von Nord nach Süd durchquerende Feldweg wird durch eine Straßenverbindung ersetzt, die auch von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen benutzt werden kann (z. B. Holzabfuhr). <b>Keine Berücksichtigung:</b> Das dichte hangparallele Fußwegnetz im Baugebiet selbst sowie die Anbindung an Wegeverbindungen aus dem 1. BA mindert die Besucherströmungen in Richtung der Schutzgebiete südlich und nördlich des Plangebietes. Weiter gehende Maßnahmen zur Verminderung der Besucherfrequenz sind nicht sinnvoll realisierbar.

4. Auf Grund weiterer beratender Hinweise zu den Planinhalten durch städtische Ämter werden folgende Sachverhalte überarbeitet:

- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf zwei je Einzelhaus, Doppelhaushälfte bzw. Haus einer Hausgruppe in den Baugebieten C1, C2, D, G, H1 und H2
- Festsetzung einer zulässigen Dachneigung von 15 bis 26° an Stelle von 3 bis 8° für die Baugebiete A bis G
- Erweiterung der zulässigen Dachformen in den Baugebieten A bis G neben Pultdächern auf gegeneinander höhenversetzte Pultdächer sowie Satteldächer
- keine Zulassung von Krüppelwalmdächern
- keine Zulassung von Gaupen und anderen Dachaufbauten in den Baugebieten A bis G
- Festsetzung von Firstrichtungen
- Beschränkung der zulässigen Dachfarben auf das Farbspektrum rot bis rotbraun, keine Zulassung von Ausnahmen

**Begründung**

Die Begründungen zu den einzelnen Abwägungsvorschlägen sind – soweit erforderlich – unmittelbar den an die Vorschläge anschließenden Texten zu entnehmen.

Die unter Beschlusspunkt 4. aufgelistete weitere Überarbeitung ist folgendermaßen begründet:

Die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf zwei je Haus in den Baugebieten, die nicht für Mehrfamilienhäuser konzipiert sind, dient der Vermeidung bodenrechtlicher Spannungen, z.B. durch eine unverhältnismäßig große Anzahl von (Klein-)Wohnungen in einzelnen Häusern. Die bislang beabsichtigte Festsetzung einer nur geringen Dachneigung von 3 bis 8° im gesamten nördlichen Teilbereich nahm nicht ausreichend Rücksicht auf die städtebauliche Situation. Die in mehreren Teilbereichen anzutreffenden geringen Abstände zwischen Baugrenzen untereinander bzw. zu geplanten Grundstücksgrenzen erfordern eine höhere Dachneigung, um die betreffenden Grundstücke sinnvoll bebauen zu können. Durch die Erhöhung der zulässigen Dachneigung wird zugleich eine bessere städtebauliche Harmonie mit dem bestehenden Wohngebiet „Bei den Fuchslöchern, 1. Bauabschnitt“ erzielt. Dort weisen die Dächer aller Wohngebäude nördlich der Erdfallzone eine Dachneigung von 26° und eine Deckung mit naturroten Dachziegeln auf.

Krüppelwalmdächer werden nicht zugelassen, da für das Wohngebiet ein städtischer Charakter angestrebt wird, Krüppelwalmdächer jedoch in ihrem Habitus einen eher dörflichen Charakter vermitteln.

Die Festsetzungen zur Dachgestaltung wurden gewählt, um eine harmonische Einbindung der neuen Wohnhäuser in ihre Umgebung zu gewährleisten. Der weitgehend einheitlichen Gestaltung der Dächer in Form, Neigung und Farbe kommt die Bedeutung eines Bindegliedes zwischen dem bestehenden Wohngebiet „Bei den Fuchslöchern, 1. Bauabschnitt“ und dem geplanten 2. Bauabschnitt zu. Das gesamte Wohngebiet „Bei den Fuchslöchern“ ist von den umgebenden Bergen (Hausberg und Jenzig), die zudem beliebte Ausflugsziele darstellen, sehr gut erlebbar. Deshalb ist es wichtig, den 2. Bauabschnitt auch von oben gesehen nicht als Fremdkörper erscheinen zu lassen, sondern harmonisch mit seiner Umgebung zu verbinden. Um durch gestalterische Festsetzungen nicht zu stark in die Gestaltung von Details eingreifen zu müssen, ist es

unabdingbar, gestalterische Grundsätze festzusetzen, die eine harmonische Einbindung des neuen Wohngebietes in seine dörfliche Umgebung und die reizvolle Tallage gewährleisten.

Durch den vorgesehenen Erschließungsträger und das mit der Planung beauftragte Stadtplanungsbüro wird eine kleine Baufibel erstellt. Diese wird den Bauinteressenten zur Verfügung gestellt, um ihnen die gestalterischen Absichten an Hand von Beispielen zu verdeutlichen und zugleich Empfehlungen zur optimalen Einpassung der Gebäude in das hängige Gelände zu geben.

5. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Prüfung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

## Öffentliche Bekanntmachungen


### Tagesordnung der 43. Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, **22. Januar 2003**, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 43. Sitzung des Stadtrates statt.

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil (Beginn: 17.15 Uhr):**

3. Bestätigung der Niederschrift über die 42. Sitzung des Stadtrates am 18.12.2002, öffentlicher Teil
4. Information des Oberbürgermeisters über die Berufung eines Nachfolgekandidaten
5. Fragestunde
6. Aktuelle Stunde zum Haushaltsplan 2003
7. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Bildung eines Haushaltsausschusses in Vorbereitung des Haushaltes 2004
8. Beschlussvorlage d. Fraktionen CDU, SPD und FDP - Eckkennziffern Jugendförderplan
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Planentwurf- und Planauslegungsbeschluss zum 2. Entwurf für den Bebauungsplan „Lobeda-Süd LS 2“
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Fortschreibung städtebaul. Rahmenplan Jena-Lobeda, Stand 12/2002
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage „Eugen-Diederichs-Str.“ im Abschnitt von „Franz-Gresitza-Straße“ bis „Carl-Blomeyer-Straße“
13. Beschlussvorlage Kulturausschuss - Ergänzung Ehrengräbersatzung
14. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Umbesetzung von Ausschüssen
15. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zum Stand der Vermarktung des Baugebietes „Himmelreich“ Jena-Zwätzen

**Der Oberbürgermeister**

	<h3>Öffentliche Bekanntmachung</h3> <p>Ausschusssitzungen</p>
<p>Am <b>21.01.2003, 19.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses, die nächste Sitzung des <b>Sozialausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung-öffentlicher Teil - (Beginn 20.00 Uhr):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Leistungsvereinbarungen mit Vereinen (Bereich Soziales/ Gesundheit) – Beschlussfassung</li> <li>- Änderung der Förderrichtlinie des Sozial- und des Gesundheitsamtes – Diskussion und Beschlussfassung</li> <li>- aktuelle Beschlussvorlagen</li> <li>- Sonstiges</li> </ul>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	

### Straßenbenennung im Wohngebiet “Himmelreich”

Im Zuge der weiteren Bebauung westlich der Naumburger Straße in Jena-Zwätzen im Wohngebiet “Himmelreich” entsteht im 3. Bauabschnitt ein weiterer Straßenzug.

Dieser erhält entsprechend des Bebauungsplanes (Straße 3.2.) und des Beschlusses des Kulturausschusses vom 23.09.1997 die Straßenbezeichnung “**Richard-Strauss-Weg**”.

Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass es sich bei der Bekanntmachung des neuen Straßennamens nicht um eine Widmung der Straße im Sinne des § 6 Thüringer Straßengesetz handelt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekanntgegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Widerspruch erhoben und diese Verfügung mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 9. Januar 2003

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
Oberbürgermeister

(Siegel)

### Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung auf dem Nordfriedhof in Verbindung zu setzen. Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.05.1994, zuletzt geändert am 19.06.2002 verfahren. Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

<b>Nordfriedhof</b> Polz, Otto	Feld 5, AU, Nr. 9	NR: Ingeborg Voigt
<b>Lichtenhain</b> Naumann, Lina	UH C, UR, Nr. 109	NR: Manfred Jünger
<b>Ostfriedhof</b> Müller, Georg	Feld D, UR, Nr. 118	NR: Curt Reß

### Bekanntmachung des Flurneuerungsamtes Gera

Flurneuerungsamt Gera  
Burgstraße 5, 07545 Gera (Az.: 2-2-0212)

#### Einladung an alle Grundstückseigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Jenalöbnitz

Mit dem Flurbereinigerungsbeschluss vom 11.09.2002 ist gemäß § 16 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigerung Jenalöbnitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Die Teilnehmergeinschaft ist Träger des Verfahrens und hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer wahrzunehmen.

Damit die Teilnehmergeinschaft handlungsfähig wird, ist nach § 21 FlurbG ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Vorstandswahl beteiligen.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter wirken ehrenamtlich.

Hiermit werden die Teilnehmer am Flurbereinigerungsverfahren Jenalöbnitz zu einer Teilnehmergeversammlung zur Wahl des Vorstandes eingeladen, die

**am Dienstag, dem 11.02.2003, um 18.00 Uhr,**

im Dorfgemeinschaftshaus, in 07751 Jenalöbnitz, Dorfstraße 36, stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilneh-

mern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

gez. Friedmar Müller  
Amtsleiter

### Öffentliche Ausschreibungen



#### Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Die Stadt Jena baut mit Städtebaufördermitteln. Die Stadt Jena und die Stadtwerke Jena- Pößneck schreiben folgende Bauleistung öffentlich aus:

#### Neugestaltung Kollegiengasse / Vorfläche Neubau Theoretikum in Jena

##### a) Auftraggeber:

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- u. Tiefbauamt Leutragaben 1, 07743 Jena Tel.: 03641/49 5332 Fax: 03641/49 5365	Zweckverband JenaWasser Rudolstädter Str. 39 07745 Jena Tel. 03641/688760
--	--

##### b) Umfang der Leistungen: Kollegiengasse

###### Straßenbau

ca. 1920 m <sup>2</sup>	bitum. Befestigung aufbrechen und aufnehmen
ca. 280 m <sup>2</sup>	Pflaster aus Naturstein und Beton aufnehmen
ca. 330 m <sup>2</sup>	Bordsteine aufnehmen
ca. 12 St	Wurzelstöcke roden und entsorgen
ca. 400 m <sup>3</sup>	Bodenabtrag
ca. 385 m <sup>3</sup>	Boden liefern und einbauen
ca. 405 m <sup>3</sup>	Untergrundverbesserung durch Bodenaustausch durchführen
ca. 180 m	Sickerstrang herstellen
ca. 50 m	Rohrleitung herstellen, Stz DN 150
5 St	Straßenabläufe liefern und einbauen
ca. 47 m	Entwässerungsrinne liefern und einbauen
ca. 150 m	Kabelumverlegung Lichtwellenleiter
ca. 520 m <sup>3</sup>	Frostschutzmaterial in Fahrbahn und Wegen
ca. 1.200 m <sup>2</sup>	Dränbetontragschicht herstellen
ca. 190 m <sup>2</sup>	Betongehwegplatten liefern und einbauen
ca. 255 m <sup>2</sup>	Natursteinpflaster liefern und verlegen in Splitt
ca. 1.515 m <sup>2</sup>	Natursteinpflaster liefern und verlegen, Verlegung und Verfügen in Mörtel
ca. 330 m	Bordsteine aus Naturstein liefern und setzen
ca. 35 m <sup>3</sup>	Pflanzgrube herstellen
ca. 25 m <sup>3</sup>	Pflanzsubstrat liefern und setzen
ca. 120 St	Ligustrum

###### Leitungsbau

ca. 95 m	Trinkwasserleitung DN 150 GGG
ca. 10 m	Mischwasserkanal DN 250 PP SN 10
ca. 110 m	Mischwasserkanal DN 300 PP SN 10, incl. Grundstücksanschlüsse und Kontrollschächte
ca. 215m <sup>3</sup>	Erdarbeiten Hauptleitung

###### Straßenbeleuchtung

10 St.	Straßenleuchten demontieren
450 m	Erdkabeltrasse
13 St.	Straßenleuchten montieren
5 St.	Bodenscheinwerfer montieren

c) *Umfang Leistung: Vorfläche Theoretikum*

- ca. 750 m<sup>2</sup> Betonpflaster aufnehmen incl. sichern  
 ca. 630 m<sup>2</sup> Betonplatten liefern und verlegen incl. Unterbau  
 ca. 70 m<sup>2</sup> Kalk-Naturstein als Bodenbelag liefern und einbauen  
 ca. 9 m<sup>2</sup> Gitterroste als Lichtschabtabdeckung liefern/einbauen  
 ca. 20 m<sup>2</sup> Bodenaustausch für Baumgruben  
 4 St Baumscheiben aus Guss einschl. Unterkonstruktion liefern und einbauen  
 ca. 14 m Stahlscheiben (30-70 cm Höhe) liefern und einbauen  
 ca. 43 m<sup>2</sup> Gitterroste als Plateau mit Unterkonstruktion liefern und einbauen  
 ca. 23,50 m Stufen als Gitterroste liefern und einbauen  
 ca. 2 m<sup>3</sup> Lava als Baumscheibenabdeckmaterial  
 ca. 2 m<sup>3</sup> Basalt (16/32) als Abdeckmaterial liefern u. einbauen
- ca. 430 m<sup>2</sup> Betonplatten/Betonpflaster aufnehmen und entsorgen  
 ca. 80 m<sup>2</sup> Granitkleinpflaster aufnehmen und sichern  
 ca. 670 m<sup>3</sup> Bodenaushub Klasse 3 bis 6 und entsorgen  
 ca. 90 m Kabel freilegen und sichern  
 ca. 115 m Kabel in Schutzrohr umverlegen (bleibt in Betrieb während Bauzeit)
- ca. 230 m Leerrohr für Kabeltrassen (bauseits geliefert) verlegen  
 1 St. Kabelschacht aus Kanalklinker errichten  
 1 St. Kabelkleinschacht (Fertigteil) setzen (wird bauseits geliefert)
- ca. 110 m Niederspannungskabel liefern und verlegen  
 ca. 395 m<sup>3</sup> Schottertragschicht/Frostschuttschicht liefern und einbauen  
 ca. 70 m<sup>2</sup> Tragschicht mit bituminösen Bindemittel liefern und einbauen

d) *Ausführungsfristen:*

Baubeginn: 03.03.2003  
 Bauende: 30.07.2003

e) *Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen:*

Höhe des Kostenbeitrages: 70,00 Euro bei Direktabholung  
 77,50 Euro bei Postversand

Erstattung: Nein  
 Zahlungsweise: Banküberweisung  
 Empfänger: Stadt Jena  
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena  
 Konto-Nr.: 4149149  
 BLZ: 830 200 87  
 Cod. ZG: 61.15785.8

Die Abgabe einer Diskette ist möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

f) Die Ausschreibungsunterlagen können ab 20.01.2003 im VTA Jena, Zi.-Nr. 9N05 entgegengenommen werden (tel. Voranmeldung unter 03641/49 5332 wird erbeten).

g) *Submissionstermin:*

**06.02.2003, 13.00 Uhr**, VTA Jena, Leutragraben 1 07743 Jena, Zi. 9N07. Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zur Teilnahme zugelassen.

h) *Geforderte Sicherheiten:*

*Für die Stadt Jena:*  
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

*Für den Zweckverband:*

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge  
 Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

- i) Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.
- j) Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g

VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

k) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

l) *Zuschlags- und Bindefrist:* 06.03.2003

m) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt  
 Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stadt Jena



## Öffentliche Ausschreibung

### - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena verkauft:

### Unbebautes Gewerbegrundstück, Löbstedter Straße 45

Gem. Jena, Flur 36, Flurstück 63/28 - 2.164 m<sup>2</sup>

Das Grundstück ist voll erschlossen und wurde im Jahr 2000 im Rahmen der Dekontaminierung von den Altlasten des ehemaligen Gaswerkstandortes unter Kontrolle des Staatlichen Umweltamtes Gera saniert.

Bebaubarkeit nach § 34 (1) BauGB unter Beachtung des § 144 (1) BauGB sowie § 8 BauNVO ist gewährleistet.

Kaufpreis 31 €/m<sup>2</sup> zzgl. sanierungsbedingtem Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB in Höhe von voraussichtlich ca. 7 €/m<sup>2</sup> (exakter Wert wird noch ermittelt).

Anfragen an: Sanierungsamt, Herrn Eifler, Tel. 03641-495111, E-Mail: eiflerw@jena.de

Stadt Jena

## Verschiedenes

### Änderung des Leerungstages für gelbe Abfallbehälter

Der Kommunalservice Jena teilt mit, dass aufgrund einer Tourenplanoptimierung eine Änderung des Leerungstages für gelbe Abfallbehälter (Leichtverpackung) in folgenden Straßen erfolgt:

Gebiet Ringwiese  
 Stadtrat-Lehmann-Straße  
 Tautenburger Straße  
 Herweghstraße  
 Tümpfingstraße  
 Georg-Büchner-Straße  
 Dammstraße

**Ab der 4. Kalenderwoche** werden die gelben Abfallbehälter **Dienstag in der geraden Kalenderwoche** durch den Kommunalservice Jena abgeholt.